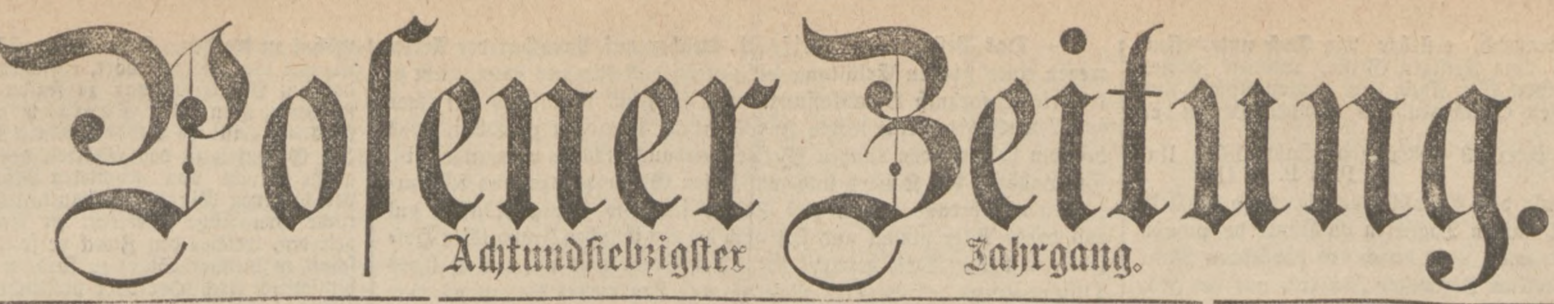
Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.



Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 128.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 20. Februar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Amtliches.

Berlin, 19. Februar. Der König hat den Appell.-Ger.-Ref. Hans Karl Federath zum Landrathe des Kreises Wehlau ernannt und die Wahl des Ritterschafts-Rathes v. Wedell auf Malchow zum Uckermärkischen Ritterschafts-Direktor bestätigt.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 19. Februar. Bei der am nächsten Sonntag im Departement Cotes du Nord stattfindenden Stichwahl ist keiner von den drei Kandidaten zurückgetreten. Die Bonapartisten zeigen viel Zuversicht, daß in diesem Wahlgange ihr Kandidat, Herzog von Faltre siegen werde. Sollte jedoch das Stimmenverhältniß das gleiche, wie im ersten Wahlgange bleiben, so würde diesmal Kerjegu (Septennalist) aus der Urne als Sieger hervorgehen, da bei einer Stichwahl absolute Majorität nicht mehr erforderlich ist.

„Republique francaise" erklärt an der Spitze des Blattes, alle wahren Republikaner müssen trotz des ihnen damit auferlegten Opfers demokratischer Prinzipien das Wallon'sche Senatsgesetz votiren, um die Republik zu retten.

Das „Journal officiel" enthält eine Bekanntmachung, wonach der Zinsfuß für die Schatzbons mit einjähriger Verfallzeit auf 4, und für die Bons mit 6- bis 11monatlicher Verfallzeit auf 3 Prozent festgesetzt wird.

Madrid, 19. Februar. Zu Gesandten sind designirt: Für London Rances, für Petersburg Bedmar, für Rom Coello, für den Haag Areicolar, für Wien der Herzog von Tetuan.

London, 18. Februar. [Unterhaus.] Auf eine bezügliche Anfrage Hopwod's erklärte der Marineminister, die Admiralität habe die Benutzung des Staats Trockendocks für das deutsche Panzerschiff „Kaiser" gestattet, weil ein Privatdock zu dessen Aufnahme nicht verfügbar gewesen sei. Es sei das ein Akt einfacher Höflichkeit zwischen zwei befreundeten Nationen und deshalb auch die unentgeltliche Benutzung des Staats Trockendocks eine selbstverständliche Sache. — Der aus dem Tichbornprozeß bekannte und in Stoke am Trent gewählte Advokat Kenealy hat heute seinen Sitz im Unterhause eingenommen.

Belgrad, 19. Februar. Die Majorität der Skupschtina ist gewillt, die Klostergüter einzuziehen und die Anzahl der Klöster auf fünf zu beschränken, in denen sämmtliche Mönche untergebracht werden sollen. Ein diesbezüglicher Antrag ist bereits gestellt worden.

New-York, 19. Februar Die Vorlage, betreffend die Wiederaufnahme der Zahlungen in Baar vom 1 Januar 1879 ab, ist vom Senat heute genehmigt worden. — Die hiesigen Zeitungen enthalten Mittheilungen aus Kuba, nach welchen die Insurrektion im Distrikt Cincovillas Fortschritte macht. Der General-Gouverneur Concha hat die Leitung der Operationen gegen die Insurgenten übernommen und haben neuerdings heftige Zusammenstöße stattgefunden. Gonzales hat Manacas genommen. Die Spanier verloren dabei 150 Mann.

Die künftigen Erfordernisse der Eheschließung.

Das Reichsgesetz über die bürgerliche Eheschließung, welches als Reichsgesetz erst mit dem 1. Januar 1876 in Kraft tritt, enthält bekanntlich den Vorbehalt, wonach in denjenigen Staaten und Landestheilen, in welchen die obligatorische Zivilehe schon eingeführt ist, die Bestimmungen des dritten Abschnittes und des § 77 durch landesherrliche Verordnung schon früher und zwar vom 1. März d. J. an eingeführt werden können. Wie bereits kurz telegraphisch gemeldet, wird für Preußen die Einführung dieser Bestimmungen mit dem letztgenannten Termine durch eine vom 14. d. M. datirte königliche Verordnung ausgesprochen. Preußen ist sonach der erste Staat, in welchem dieser Vorbehalt zur Geltung kommt. Der dritte Abschnitt des Reichszivilehegesetzes führt die Ueberschrift: „Erfordernisse der Eheschließung" und lautet wie folgt:

§ 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29.) Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33.

Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28. bis 35. geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landes-Beamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Der erwähnte § 77 besagt Folgendes:

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

Die Encyclica des Papstes

an die Erzbischöfe und Bischöfe Preußens, welche bereits telegraphisch signalisirt wurde, lautet:

Unseren ehrwürdigen Brüdern,
den Erzbischöfen und Bischöfen in Preußen.
Pius IX., Papst
Ehrwürdige Brüder, Gruß und apostolischen Segen!

Was Wir im Andenken an die Bestimmungen, welche von diesem apostolischen Stuhle gemeinsam mit der obersten Regierungsgewalt Preußens im 21. Jahre des laufenden Jahrhunderts für das Wohl und das Gedeihen der katholischen Sache getroffen wurden, niemals für möglich erachtet hätten, das hat sich gegenwärtig, ehrwürdige Brüder, in Euren Gegenden auf die beklagenswertheste Weise ereignet, indem auf die Ruhe und den Frieden, dessen sich die Kirche Gottes bei Euch erfreute, ein schwerer und unerwarteter Sturm gefolgt ist. Denn zu den Gesetzen, welche man vor Kurzem gegen die Rechte der Kirche erlassen hatte und durch die schon viele treue und gewissenhafte Diener derselben sowohl im Klerus, als im gläubigen Volke getroffen waren, sind neue hinzugefügt, welche die göttliche Verfassung der Kirche vollständig umstürzen und die heiligen Gerechtsame der Bischöfe gänzlich zu Grunde richten.

Denn in diesen Gesetzen wurde Richtern aus dem Laienstande die Macht beigelegt, die Bischöfe und andere geistliche Vorgesetzte ihrer Würde und ihrer Amtsgewalt zu entkleiden. Durch diese Gesetze wurden vielfache und große Hindernisse Denjenigen gelegt, welche bei Abwesenheit der Oberhirten deren rechtmäßige Jurisdiktion auszuüben berufen sind. Durch diese Gesetze wurde den Kapiteln der Kathedralkirchen zugemuthet, gegen die Kanones Kapitelsvikare zu wählen, während der bischöfliche Stuhl noch nicht vakant ist. Durch diese Gesetze wurde, um Anderes zu übergehen, den Oberpräsidenten die Befugniß beigelegt, sogar altkatholische Männer an Stelle der Bischöfe und als diesen gleichberechtigt in den Diözesen mit der Verwaltung der geistlichen Güter, sowohl den für kirchliche Personen, als für die Unterhaltung von Gotteshäusern bestimmten, zu betrauen. Nur zu gut wisset Ihr, ehrwürdige Brüder, wie viel Schaden und wie vielfache Belästigungen und Mißhandlungen aus diesen Gesetzen und ihrer so harten Ausführung folgten. Absichtlich schweigen Wir hiervon, um den allgemeinen Schmerz nicht durch die Erwähnung all' des Traurigen zu erhöhen. Aber schweigen können wir nicht von dem Mißgeschicke, welches die Diözesen Gnesen und Posen und die Diözese Paderborn getroffen hat. Denn nachdem Unsere ehrwürdigen Brüder Mieczislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, und Konrad, Bischof von Paderborn, ins Gefängniß geworfen und über sie das Urtheil gefällt war, wodurch sie ihres bischöflichen Sitzes und ihrer Amtsgewalt mit dem größten Unrechte für verlustig erklärt wurden, sind diese Diözesen der segensreichen Leitung ihrer ausgezeichneten Hirten beraubt und in einen Abgrund von Beschwerniß und von Jammer elend gestürzt worden. Freilich glauben Wir Unsere vorbezeichneten ehrwürdigen Brüder nicht beklagen, sondern vielmehr glücklich preisen zu müssen, da sie — eingedenk des Wortes des Herrn „Selig seid ihr, wenn euch die Menschen hassen und wenn sie euch ausschließen, schmähen und euren Namen als böse verwerfen um des Menschensohnes willen" (Luc. 6,23.) — nicht blos nicht erschraken vor der einbrechenden Gefahr und vor der von den Gesetzen verhängten Strafe nicht abließen, ihrem wichtigen Amte gemäß für die kirchlichen Rechte und Satzungen einzutreten, sondern vielmehr es sich zur Ehre und zum Ruhme rechneten, gleich den anderen ausgezeichneten Oberhirten jenes Landes, unverdiente Verurtheilung und die Strafen der Schuldigen um der Gerechtigkeit willen auf sich zu nehmen, zum glänzenden Tugendbeispiele und zur Erbauung für die ganze Kirche. Aber wenn ihnen auch eher glänzende Lobsprüche als Thränen des Mitleids gebühren, so fordern doch die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Verfolgungen, wovon nicht blos die genannten, sondern auch die anderen Diözesen Preußens gedrückt werden, von Uns, daß Wir, dem Uns, wenn auch ohne Unser Verdienst, von Gott übertragenen apostolischen Amte gemäß, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits verwirkten und vieler noch zu befürchtenden Uebelthaten sind, und daß Wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht Unseres Amtes zu erfüllen, erklären wir durch dieses Schreiben ganz offen Allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungiltig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreten, sondern den heiligen Petrus, dem er nicht blos seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Joh. 21, 16, 17), und darum können auch von keiner noch so hoch stehenden weltlichen Macht Diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um die Kirche zu regieren (Apost. 20, 28).

Hierzu kommt ferner folgender, eines edlen Volkes unwürdige Umstand, der auch, wie wir meinen, selbst von unparteiischen Altkatholiken verworfen werden muß. Die Gesetze nämlich, welche in ihren strengen Strafbestimmungen mit harten Ahndungen, die nicht Gehorchenden bedrohen und zur Ausführung dieser Strafen die bewaffnete Macht bereit haben, bringen friedliche und unbewaffnete Bürger, welche um des Gewissens willen, wie die Gesetzgeber selbst wohl wissen konnten und nicht unbeachtet lassen durften, mit Recht den Gesetzen abgeneigt sind, oft fast in die unglückliche und bedrängte Lage von Menschen, welche, von der Uebermacht niedergehalten, sich derselben nicht erwehren. Daher will es scheinen, als ob jene Gesetze nicht freien Bürgern gegeben, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern Sklaven aufgelegt seien, um den Gehorsam durch des Schreckens Gewalt zu erzwingen.

Das soll jedoch nicht so verstanden werden, als wenn Wir glaubten, daß Jene in gerechter Weise entschuldigt seien, welche aus Furcht den Menschen lieber gehorchen wollten, als Gott; noch viel weniger so, als ob die gottlosen Menschen, wenn es deren giebt, ungestraft vom göttlichen Richter bleiben würden, welche, allein gestützt auf den Schutz der bürgerlichen Gewalt, verwegen Pfarrkirchen in Besitz genommen und den heiligen Dienst in denselben auszuüben gewagt haben. Im Gegentheil erklären Wir, daß jene Gottlosen und Alle, welche in Zukunft sich durch ein ähnliches Verbrechen in die Regierung der Kirchen eingedrängt haben, gemäß den heiligen Canones rechtlich und thatsächlich der größeren Exkommunikation verfallen sind und verfallen; und Wir ermahnen die frommen Gläubigen, daß sie sich von dem Gottesdienst derselben fern halten, von ihnen die Sakramente nicht empfangen und so sich vorsichtig des Umganges und Verkehrs mit denselben enthalten, damit nicht der böse Sauerteig die gute Masse verderbe. — In diesen Bedrängnissen hat Eure Unerschrockenheit und Standhaftigkeit Unserem Schmerze Linderung gebracht, welcher in der That, Ehrw. Brüder, der übrige Klerus und die Gläubigen mit einander in der Uebernahme des harten Streites nachgeeifert haben. Denn so groß war ihre Festigkeit in der Wahrung der katholischen Rechte und Pflichten, so lobenswerth das Verhalten jedes in seinem Kreise, daß sie die Augen Aller, auch der Fernstehendsten, auf sich gezogen und ihre Bewunderung erregt haben. Es konnte auch nicht anders sein: Denn „wie groß das Verderben ist zum Falle der Nachfolgenden, wenn der Vorgesetzte gefallen ist, so groß ist der Nutzen zum Heile, wenn sich der Bischof im festen Glauben den Brüdern als Vorbild darstellt.[1])

Könnten wir Euch doch in diesen Bedrängnissen einige Erleichterung gewähren! Indessen wird Euch, indem Wir diesen Unseren Protest gegen alles das, was der Einrichtung der göttlichen Kirche und ihren Gesetzen zuwider ist, sowie auch gegen die Gewalt, welche Euch ungerechter Weise angethan wird, erneuern und bekräftigen, sicher Unser Rath und Unsere den Umständen entsprechende Belehrung nicht fehlen. Jene aber, welche Euch feindlich gesinnt sind, mögen wissen, daß Ihr indem Ihr dem Kaiser zu geben verweigert, was Gottes ist, der königlichen Autorität kein Unrecht zufügen und ihr nichts entziehen werdet. Denn geschrieben steht! „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen".[2]) Zugleich auch mögen sie wissen, daß ein Jeder von Euch bereit ist, dem Kaiser Abgaben zu geben und Gehorsam zu leisten, nicht aus Zwang, sondern um des Gewissens willen in alle dem, was der bürgerlichen Herrschaft und Gewalt untersteht. Indem Ihr so beide Pflichten in rechter Weise erfüllet und den Anordnungen Gottes gehorchet, seid freudigen Muthes und fahret fort, wie Ihr angefangen habet. Denn nicht gering ist Euer Verdienst, weil ihr Geduld habet und ertruget um des Namens Jesu willen und nicht müde geworden seid.[3]) Schauet auf Den hin, der Euch in härteren Leiden vorangegangen ist und „der Strafe eines schmachvollen Todes sich unterzogen hat, damit seine Glieder nämlich lernten, die Gunst der Welt zu fliehen, die Schrecknisse gar nicht zu fürchten, um der Wahrheit willen das Widerwärtige zu lieben, das Angenehme zu fürchten und zu meiden."[4]) Eben der, welcher Euch in dieser Kampfeslinie gestellt hat, wird Euch die zum Streite ausreichenden Kräfte verleihen. Auf Ihm ruht unsere Hoffnung, Ihm wollen wir uns unterwerfen und Seine Barmherzigkeit erflehen.[5]) Schon ist, Ihr seht es, das eingetroffen, was er vorher verkündigt hat, darum vertraut, er wird unzweifelhaft Euch das verleihen, was er verheißen hat. In der Welt werdet Ihr Bedrängniß haben, doch seid getrost, ich habe besiegt die Welt![6])

[1]) S. Cypr. Ep. 4. [2]) Act. 5. 29. [3]) Apoc. II., 3. [4]) S. Greg. M. Reg. Past. p. I. c. 3. [5]) S. Aug. serm. 5. [6]) Joan. XVI., 33.

Auf diesen Sieg nun vertrauend, erflehen wir Euch unterdessen, demüthig Friede und Gnade vom heiligen Geiste, und als Zeichen Unserer besonderen Liebe ertheilen Wir Euch, dem ganzen Klerus und den Eurer Obhut anvertrauten Gläubigen aus ganzem Herzen den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei S. Peter, 3. Februar im Jahre 1875, Unseres Pontificates XXIX. Pius P. P. IX.

Die „Germania", der wir das Aktenstück entlehnen, bemerkt in einer Note, daß die Bulle seit einigen Tagen in die Hände der preußischen Bischöfe gelangt ist und zwar nicht durch den päpstlichen Nuntius in München, noch auf direktem Postwege, „sondern um der größeren Sicherheit willen durch Privatvermittelung." Die Bischöfe sind über die Art und Weise der Publikation dieser Bulle erst in Korrespondenz getreten.

Eine nicht uninteressante Illustration zu den gegenwärtig von Staat und Kirche in den kirchenpolitischen Fragen eingenommenen Standpunkten bietet ein bei der königlichen Regierung zu Oppeln eingegangener Antrag des Schulzen Smieja und Genossen zu Polnisch-Weichsel, Kreis Pleß, in welchem die Genehmigung zur Haltung eines eigenen Geistlichen auf Gemeindekosten nachgesucht wird, und der auf diesen Antrag von gedachter Behörde unterm 9. d. Mts. ertheilte Bescheid. Der letztere giebt zugleich über das zu Grunde liegende Sachverhältniß Aufschluß, welches wir seinem ganzen Wortlaute nach der „Schles. Ztg." hier folgen lassen:

„An den Schulzen Herrn Smieja und Genossen zu Polnisch-Weichsel. Sie haben unter dem 15. v. Mts. im Verein mit 54 Mitgliedern der Gemeinde Polnisch-Weichsel Namens der „katholischen Kirchengemeinde" das am 27. v. Mts. hier eingegangene Gesuch an uns gerichtet, der Gemeinde Polnisch-Weichsel die Genehmigung zur Haltung eines eigenen Geistlichen — den die Gemeinde auf eigene Kosten zu unterhalten sich verpflichtet — ertheilen zu wollen. Wie wir aus den in dem Gesuche enthaltenen thatsächlichen Anführungen, auf welche Sie das Gesuch begründen, entnehmen, ist es der Wunsch der zur Parochie Brzestz eingepfarrten katholischen Gemeindemitglieder von Polnisch-Weichsel, es möge wegen des unzureichenden Raumes der Pfarrkirche in Brzestz, wegen der fast eine Meile betragenden Entfernung der Ortschaft Polnisch-Weichsel von Brzestz, und wegen des vorgerückten Alters und der andauernden Kränklichkeit des Herrn Pfarrer Pawelek in Brzestz, in Rücksicht darauf ferner, daß Polnisch-Weichsel 1150 katholische Einwohner zähle und im Besitze eines aus Lokalmitteln erbauten, mit allen nöthigen Kirchen-Paramenten und Einrichtungsstücken versehenen Kirchengebäudes sei, dem Pfarrer Pawelek ein Kaplan (Pfarrgehilfe) beigegeben und als Lokal Kaplan in Polnisch-Weichsel angestellt werden.

Da nicht der Staat, sondern die kirchlichen Oberen die Geistlichen anzustellen haben, so ist die Staatsbehörde nicht in der Lage, etwas zur Erfüllung Ihres Wunsches zu veranlassen. Es hängt vielmehr lediglich von der Entschließung des Herrn Fürstbischofs von Breslau ab, dem Pfarrer von Brzestz einen Kaplan beizuordnen und letzteren als Lokal-Kaplan in Polnisch-Weichsel anzustellen. — Sie haben sich daher auch an die zuständige Behörde gewendet, wenn Sie, wie wir aus Ihrer Vorstellung ersehen, Ihr desfallsiges Gesuch unter dem 28. September v. J. an den Herrn Fürstbischof von Breslau gerichtet und diesen um einen Geistlichen gebeten haben. Wenn Sie uns, wie geschehen, anzeigen, daß Sie auf dies an den Herrn Fürstbischof gerichtete Gesuch dahin beschieden worden seien, „daß die Anstellung eines Geistlichen nach den jetzigen Staatsgesetzen erfolglos sein müßte, da der Angestellte an der Ausübung seiner Funktionen durch die Staatsgewalt verhindert würde", und wenn Sie im Anschluß hieran sich mit der Bitte an uns wenden, Sie in dieser so traurigen Lage in Schutz zu nehmen und der Gemeinde Polnisch-Weichsel die Genehmigung zur Haltung eines eigenen Geistlichen zu ertheilen, so dürfen wir uns nicht versagen, Ihnen die bestimmte Versicherung zu ertheilen, daß ein vom Herrn Fürstbischof angestellter Geistlicher an der Ausübung seiner Funktionen durch die Staatsgewalt nicht nur nicht gehindert, vielmehr nöthigenfalls darin geschützt werden würde, vorausgesetzt natürlich, daß die Anstellung den Gesetzen gemäß erfolgt.

Zur Anstellung eines Lokal-Kaplans in Polnisch-Weichsel bedarf es keines Mehreren, als daß der Herr Fürstbischof sich entschließt, den Kandidaten, welchem das gedachte Amt übertragen werden soll, dem Herrn Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen (§ 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873.) Gegen die Anstellung kann zwar innerhalb 30 Tagen nach der Benennung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist aber nach dem Gesetz (§ 16 a. a. O.) nur in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Hiernach werden Sie selbst zu ermessen im Stande sein, inwieweit die Gründe, aus welchen der Herr Fürstbischof Ihre Bitte um einen Geistlichen abschläglich beschieden hat, für zutreffend erachtet werden können, und daß es nicht die Staatsgesetze und die Staatsgewalt sind, welche die Erfüllung der auf Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der dortigen Gemeinde gerichteten Wünsche und Bitten derselben verhindern."

Brief- und Zeitungsberichte.

△ **Berlin**, 19. Februar. Ueber die Eventualität einer Veränderung in den höchsten Reichs- und Staatskreisen werden auch an Stelle, die man als wohlunterrichtet kennt, Mittheilungen laut, welche kaum einen Zweifel übrig lassen, daß in der That ernste Erwägungen in dieser Beziehung stattfinden. Die Vermuthungen aber, welche sich an diese Thatsachen knüpfen, fließen sicherlich nur aus subjektiven Auffassungen. Dies gilt von allen Mittheilungen, welche von bereits getroffenen Einleitungen zur Erleichterung der auf den leitenden Staatsmann drückenden Geschäftslast sprechen, oder Personen bezeichnen, welche an seiner Stelle an den Geschäften Theil zu nehmen bestimmt wären. Allerdings treten diese Mittheilungen mit großer Zuversicht auf, aber die eine steht mit der andern in solchem Widerspruch, daß man sie sammt und sonders für Phantasiegebilde halten muß. — In dem Gebäude des Handelsministeriums soll im kommenden Frühjahr ein umfassender Umbau der von der Abtheilung für Handel und Gewerbe benutzten Räumlichkeiten begonnen werden, für dessen Ausführung mehrere Jahre nothwendig sein werden. Es wird beabsichtigt, das an die Voßstraße stehende Seitengebäude nebst den Quergebäuden niederzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Das Handelsministerium würde dann eine würdige Facade auch nach dieser glänzenden Straße hin gewinnen. Während der Bauzeit werden die Bureaus der bezüglichen Abtheilung miethweise untergebracht werden.

— Das Befinden des **Kaisers**, welcher auf Anrathen der Aerzte wegen einer leichten Erkältung seit gestern das Zimmer hütet, giebt zu keinerlei Besorgniß Veranlassung. Se. Majestät scheint sich auf einer seiner Ausfahrten eine leichte Indisposition zugezogen zu haben, was bei dem herrschenden rauhen Wetter durchaus nicht zu verwundern ist. Die Leibärzte des Kaisers sind mit dessen Gesundheitszustand sehr zufrieden und bedauern nur, daß Se. Majestät so wenig Rücksicht auf sein hohes Alter nimmt und sich auch bei den jüngsten strapaziösen Hoffesten in keiner Weise geschont hat. Am Sonnabend auf dem Ball des Offizier-Korps des Berliner Reserve- und Landwehr-Bataillons war der Kaiser, welcher der ganzen Vorstellung der lebenden Bilder beiwohnte, in heiterster Stimmung.

— Der Rücktritt des Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. **Wiese** von seiner einflußreichen Stellung im Kultusministerium, die er ein Menschenalter hindurch behauptet hat, soll dadurch herbeigeführt sein, daß die von ihm für das Unterrichts-Gesetz ausgearbeiteten Entwürfe sich nicht des Beifalls seines Chefs zu erfreuen gehabt haben. Daß der Direktor des grauen Klosters, Professor Dr. **Bonitz**, berufen werden möge, wünscht man in den Kreisen der Gymnasiallehrer und der unbedingten Anhänger der klassischen Bildung, während die Anhänger der realistischen Richtung seine Berufung fürchten. Nach dem kürzlich im wissenschaftlichen Verein vom Professor Bonitz entwickelten Reform-Programme für das höhere Schulwesen ist zu erwarten, daß er eine Degradation der Realschulen zu Mittelschulen mit nur sechsjährigem Cursus anstreben wird. Er hofft von der Einrichtung dieser Schulen eine Entlastung der Gymnasien in den unteren und mittleren Klassen bis zur Obersecunda, wenn den Mittelschulen das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährigen Freiwilligendienst verliehen wird, und hält die bisherige Organisation der Realschulen für völlig verfehlt und ihre Ansprüche auf Zulassung ihrer Abiturienten zum Universitätsstudium für ganz unberechtigt. Wie übrigens die „Post" erfährt, wird Geheimrath **Wiese** erst zum 1 Oktober aus seiner bisherigen Stellung scheiden.

— Eine grundsätzlich wichtige Entscheidung hat der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über die Ertheilung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichts in den Volksschulen in folgender Weise getroffen:

Es ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, daß der Geistliche selbstständig Unterricht überhaupt, oder Religions-Unterricht insbesondere in der Volksschule ertheilen solle oder dürfe, oder daß er hierin den Lehrer zu vertreten habe. Die Ertheilung des Religions-Unterrichts, als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule fällt vielmehr dem Lehrer zu, welcher für denselben speziell vorgebildet, als dazu befähigt durch sein Prüfungs-Zeugniß bestätigt und durch seine Berufung zu der Lehrerstelle zu der Ertheilung dieses wie aller übrigen schulplanmäßigen Gegenstände verpflichtet und berechtigt ist. Die Religions-Gesellschaften und ihre Organe, die Geistlichen in ihrem Auftrage, leiten nur den Religions-Unterricht nach Art. 24 der Verfassungs-Urkunde, welcher allein überdies noch nicht formelles Recht gewährt, aber doch faktisch als Norm gilt. Die Leitung des Religionsunterrichts ist jedoch von der Ertheilung desselben wesentlich verschieden. In Bezug auf erstere hat der Minister bereits unterm 31. Dezember v. J. angeordnet, daß die zuständige Bezirksregierung nicht minder befugt als berufen ist, jedem mit der Leitung des Religionsunterrichts befaßten Geistlichen den Zutritt zu demselben zu versagen, wenn sein Verhalten demjenigen Zwecke zu gefährden geeignet ist, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt. Eintretenden Falls wird der Religionsgesellschaft beziehungsweise den betreffenden kirchlichen Oberen zu überlassen sein, für jenen Zweck einen andern Geistlichen zu bestimmen, mit dessen Betheiligung am Schulwesen die Regierung im staatlichen Interesse sich einverstanden zu erklären vermag.

— Nach der nun vorliegenden Zusammenstellung der zur klassifizirten Einkommensteuer in Berlin für dies Jahr eingeschätzten Personen, deren Zahl 22 871 ist, besitzen von diesen Personen je eine mehr als 600,000 Thlr., 480,000 Thlr., 300,000 bis 320,000 Thlr., 240,000 Thlr. Einkommen, 2 über 200,000 Thlr., 2 über 180,000 Thlr., 1 über 160,000 Thlr., 3 über 140000 Thlr., 7 über 120,000 Thlr., 3 über 100,000 Thlr., 10 zwischen 80,000 und 100,000 Thlr., 9 von 68,000 bis 80,000 Thlr., 17 von 56,000 bis 68,000 Thlr. und 13 von 48,000 bis 56,000 Thlr.; es sind also 71 Personen vorhanden, welche ein Einkommen von mehr als 48,000 Thlr. jährlich besitzen. Dieselben zahlen an Staatseinkommensteuer 212,640 Thlr., das heißt, mehr als 10 Prozent der ganzen Steuersumme (2,088,354 Thlr.), eine Gemeinde Einkommensteuer von 170,112 Thlr. Ein Einkommen von 20 000 bis 48,000 Thlr. besitzen 244 Personen ein Einkommen von 9600 bis 20,000 Thlr. 471 Personen.

— Das „Justiz-Ministerialblatt" enthält folgende Personal-Veränderungen: Der Obertribunalsrath Bierhaus ist zum Präsid. des Appellat.-Ger. zu Frankfurt a. M. mit dem Charakter als Geh. Oberjustizrath, und der Oberger.-Direktor, Präsident Kühne in Celle zum Präsid. des Appellationsger. in Greifswald ernannt. Dem Kreisgerichtsrath Bock in Görlitz ist die Funktion des Abth.-Dirigenten bei dem Kreisger. daselbst übertragen. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Ass. Hempel bei dem Kreisger. in Lüdinghausen, mit der Funktion als Ger.-Kommiss. in Werne, der Ger.-Ass. Dr. v. d. Gröben bei dem Kreisger. in Guben, mit der Funktion als Ger. Kommiss. in Fürstenberg a. d. O., der Ger.-Ass. Gentz bei dem Kreisger. in Falkenberg OS., und der Ger.-Ass. Dr. Siefert bei dem Kreisgericht in Inowraclaw. Der Ger.-Ass. Burchardi ist zum Amtsrichter bei dem Amtsger. in Niederaula ernannt. Versetzt sind: der Kreisrichter Weidlich in Winzig an das Kreisgericht in Ratibor, mit der Funktion als Ger.-Kommiss. in Hultschin, und der Kreisrichter Freiherr v. Elmendorff in Zempelburg an das Kreisger. in Warendorf, mit der Funktion als Gerichtskommiss in Olde. Dem Stadtger.-Rath Sommer in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Stadtger.-Rath Parthey in Berlin ist gestorben. Der Ger.-Ass. Krug ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft der Kreisger. in Löbau und Rosenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Löbau, ernannt. Der Stadtger. Sekretär Dr. Ulrici in Frankfurt a. M. ist zum Advokaten im Bezirke des Appell.-Ger. daselbst mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M., ernannt. Der Kreisrichter **Gerson** in Lobsens ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisg. in Schönlanke und zugleich zum Notar im Depart. des Appellationsgerichts zu Bromberg mit Anweis. seines Wohnsitzes in Czarnikau ernannt. Der Notar Giesen in Wallerfangen ist in den Bezirk des Friedensger. Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen, versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Saro in Johannisburg ist gestorben. Zu Ass. sind ernannt: der Refer. Freiherr zu Inn- und Knyphausen im Bezirk des Appell.-Ger. zu Kassel und der Ref. Wiß im Bezirk des Kammerger.

Münster, 16. Februar. Auf den von dem Eigenthümer der Möbel im bischöflichen Hofe, den Kaufmann Albers, erhobenen Protest hat das Gericht die Pfändung aufgehoben. Der **Bischof** darf daher seiner Verhaftung entgegensehen.

Fulda, 16. Februar. Wie man hört, hat kürzlich der altkatholische Bischof **Reinkens** einen Tag in hiesiger Stadt verweilt und in Begleitung eines dahier wohnenden höheren Staats-Beamten die Kirchen und sonstigen Sehenswürdigkeiten in Augenschein genommen. Daß die Anwesenheit des genannten Herrn in unserer alten Bonifazius-Stadt Anlaß zu eigenthümlichen Konjekturen giebt, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Vom Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau ist, wie die „Germ." hört, entschieden worden, daß der Verabfolgung der im Priesterseminar zu Fulda aufbewahrten Bibliothek des verstorbenen Hrn. **von Savigny** an die Erben nichts im Wege stehe, falls die geistliche Behörde keinen Anspruch auf Eigenthum erhebe. — Im Gegensatz zu dem Treiben der hiesigen Jesuitenpartei ist hier eine große Anzahl von geachteten Männern aus allen Ständen, die den verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören und abweichende politische Grundsätze vertreten, zu einem Verein Museum zusammengetreten, welcher den Zweck verfolgt, den Sinn für Kunst und Wissenschaft in hiesiger Stadt zu fördern und zu pflegen, dabei aber Zwiste hinsichtlich kirchlicher oder politischer Ansichten niemals hervortreten zu lassen.

Aus Mecklenburg-Schwerin, 17. Februar. Durch die gestern auf dem Malchiner Landtage erfolgten Standeserklärungen, wonach die Ritterschaft sich mit 88 gegen 19 Stimmen für Erhaltung, die Landschaft aber mit 20 gegen 9 Stimmen für Beseitigung der Ritter- und Landschaft als politische Korporation aussprach, ist die Regierungsvorlage ganz in derselben Form, wie solches vor einem Jahre auf dem außerordentlichen Landtage geschah, als abgelehnt zu betrachten. Es wird nun darauf ankommen, wie die Regierungen sich weiter in der Sache erklären werden. Freilich ist anzunehmen, daß sie sich bei dieser ersten Abstimmung nicht beruhigen, sondern jetzt in eindringlicher Sprache den Ständen, insbesondere der widerstrebenden Ritterschaft die Nothwendigkeit einer Einigung über das ihrer Vorlage vorangestellte Prinzip, welches allerdings den Fortbestand der ständischen Körperschaften ausschließt, klar zu machen sich bemühen, auch darauf dringen werden, daß die Stände sich über die Einzelheiten ihrer Vorschläge erklären. Es ist jedoch in hohem Grade unwahrscheinlich, daß das Versäumte jetzt noch wieder gut zu machen sein wird. Bei der schroffen Stellung, welche von den beiden Ständen gegen einander und zu der Vorfrage, welche überhaupt nicht mit sich handeln läßt, bereits eingenommen ist, ist nicht zu ermessen, in welcher Weise eine Verständigung jetzt noch zu vermitteln wäre. Immer wäre letztere nur durch einen Umschlag der Stimmung in der Majorität der Ritterschaft möglich, aber eben hieran ist nach den Ansichten, wie solche sich nun einmal festgesetzt haben, nicht zu denken, so gewiß es auch ist, daß Diejenigen, welche sich zu ihrer Opposition durch die Meinung bestimmen lassen, daß ihnen durch eine zwangsweise Entäußerung ihrer politischen Rechte Schlimmeres auch nicht begegnen könne, als was jetzt ihnen angesonnen sei, in großem Irrthum befangen sind. Schon der Umstand, daß gerade von ihren entschiedensten Gegnern darauf hingearbeitet wird, daß eine Einigung auf Grund der Regierungsvorschläge nicht zu Stande komme, sollte sie darüber belehren, meint die „Nat. Z."

In **Wien** besteht seit ca. 4 Jahren ein Verein deutscher Ausländer „Germania", welcher aus allen Gauen Deutschlands Mitglieder zählt und sich einer gedeihlichen Fortentwickelung erfreut. Dieser Verein, welcher Jedem aus dem deutschen Reiche kommenden eine Heimstätte bietet, um seiner vaterländischen Gesinnung in Worten und Thaten Ausdruck zu verleihen, und auch im Besitze wissenschaftlicher und klassischer Werke zur Benutzung der Mitglieder ist, versammelt sich jeden Mittwoch in dem mit der „Germania" und den Portraits des deutschen Kaiserhauses geschmückten Vereinslokale: Geißler's Bierhalle, Neubau Siebensterngasse 1, wo auch die Beitrittserklärungen entgegengenommen werden.

Paris, 17. Febr. Der Senatsentwurf, welchen Wallon, der bekanntlich als Vermittler zwischen der Rechten und der Linken auftritt, ausgearbeitet hat, lautet in seinen Hauptpunkten wie folgt:

Art. 1. Der Senat besteht aus 300 Mitgliedern. 225 werden von den Departements und den Kolonieen ernannt. Algerien ernennt zwei Senatoren und jede unserer drei großen Kolonien einen, das Gebiet von Belfort ebenfalls einen. Die Departements von weniger als 200,000 Einwohnern ernennen einen Senator, die von 2 bis 400 000 zwei, die von 4 bis 600,000 drei, die von 6 bis 800,000 vier und die über 800,000 fünf. 75 werden ein erstes Mal von der Nationalversammlung ernannt. Art. 2. Die von den Departements gewählten 250 werden nach Wahllisten von einem Wahlkollegium ernannt, welches aus Mitgliedern des Generalraths, aus Mitgliedern des Arrondissements und aus einem Delegirten einer jeden Gemeinde besteht. Die Senatoren werden auf neun Jahre ernannt und nach Dritteln erneuert. Die, welche von der Versammlung ernannt werden sind unabsetzbar. Im Falle des Todes oder der Demission schreitet der Senat zu ihrer Ersetzung. Art. 3 (unerheblich). Art. 4 (wie der ehemalige Art. 12 der Kommission) enthält die Befugnisse des Senats. Art. 5 (wie der ehemalige Art. 13 der Kommission) konstituirt den Senat als Gerichtshof für den Präsidenten der Republik, die Minister und die Attentate gegen die Sicherheit des Staates. Art. 6 Es wird zur Wahl des Senats einen Monat vor dem Tage geschritten, welcher für die Auflösung der Nationalversammlung festgesetzt wird. Er wird an dem Tage, wo die Nationalversammlung sich trennen wird in Funktion treten.

Laut einer dem „Soir" aus London zugehenden Depesche hat der kaiserliche Prinz die Abgangsprüfung in Woolwich bestanden. Er erhielt unter den Kadetten, welche das Offizierspatent erwarben, Nr. 7, und im Reiten und Fechten Nr. 1. Die Kaiserin, der Herzog von Bassano, der Vicomte Clary, der Herzog von Cambridge und der Marschall Grough wohnten der Prüfung bei.

Der Marschall-Präsident hat folgendes Schreiben an den Finanzminister gerichtet:

Versailles, 12. Februar 1875.

Mein lieber Minister! Unter den Gesetzentwürfen, welche Sie zu dem Zweck, das Gleichgewicht im Budget herzustellen, der National-Versammlung vorgelegt, hat meine Aufmerksamkeit derjenige erregt, welcher die vollständige oder theilweise Unterdrückung der Pensionen anordnet, welche die zu den Aemtern der Finanz-Verwaltung zugelassenen ehemaligen Offiziere oder Unteroffiziere besitzen. Es hat mir geschienen, daß diese Bestimmung, aus welcher der Staat nur eine geringe Ersparniß ziehen würde, der Art ist, daß sie den Rechten ehemaliger Diener des Staats, die wir zu achten haben, Schaden zufügt. Ich bitte Sie deshalb, diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen. Ich bin überzeugt, daß die so gerechter Weise um das Wohl unserer Armee besorgte National-Versammlung den Gefühlen zustimmen wird, welche mich zu diesem Entschluß bestimmen. Genehmigen 2c.

Der Präsident der Republik, Marschall de Mac Mahon.

Madrid. Das neue spanische Gesetz über die Zivilehestandsregister hat in der deutschen Presse bisher wenig Beachtung gefunden. Dasselbe datirt vom 9. d. Mts., ist von dem gesammten Ministerium unterzeichnet und besteht aus acht Artikeln, welche das Anfangs erlassene Dekret über vollständige Aufhebung der Zivilehe, die bekanntlich am 18. Juni 1874 ausgesprochen war, modifiziren. Art. 1 bestimmt, daß die nach den Vorschriften der katholischen Kirche eingegangenen Ehen keines weiteren zivilen Rechtsaktes bedürfen. Nach Art. 2 müssen jedoch die kanonisch getrauten Paare ihre Ehe unter Vorzeigung eines geistlichen Attestes in das Zivilstandsregister eintragen lassen. Falls dies nicht acht Tage nach der Trauung geschieht, ist eine Strafe von 50 Francs und für jeden versäumten Tag 5 Francs Strafe zu zahlen. Auch diejenigen kanonisch getrauten katholischen Ehepaare, welche während Einführung der Zivilehe prinzipiell dieselbe unterlassen haben und daher staatlich als nicht getraut angesehen wurden, haben ihre Ehe bis 24 Tage nach Erlaß des Gesetzes in das Zivilstandsregister eintragen zu lassen, widrigenfalls sie Geld- oder Gefängnißstrafe trifft. Art. 2 fordert die Bischöfe auf,

die Geistlichen anzuweisen, daß sie die Eintragungen der von ihnen geschlossenen Ehen in das Zivilstandsregister erleichtern. Falls die Geistlichen sich weigern, die nöthigen Atteste auszustellen, haben die Munizipalbehörden dies dem Bischof und gleichzeitig dem Justizministerium behufs weiterer Veranlassung anzuzeigen. Die übrigen Artikel enthalten reglementarische Bestimmungen.

Aus San Sebastian, 13. Februar schreibt ein Korrespondent der „National Ztg.“:

„Gestern Abend hat Kapitän Zeplien mit seinem Steuermann San Sebastian verlassen, um sich über Bayonne, Paris nach seiner Heimath Wustrow zu begeben. Wir hatten mehrfach Gelegenheit mit ihm über seine Erlebnisse zu sprechen und theilen hier noch einige Details mit. Es ist bekannt, daß Kapitän Zeplien Ende Januar in San Sebastian war, um sich mit Kapitän Zembsch zu besprechen. Bei dieser Gelegenheit machte er mit den Ladungseigenthümern ab, daß er die Ladung an einen Agenten derselben, einen Karlisten, übergeben solle. Kapitän Zeplien traf diesen Agenten in Zarauz und mußte denselben einmal zur karlistischen Behörde begleiten. Hier wurde ihm nach seiner Erzählung ein Schriftstück zur Unterschrift vorgelegt, welches zwar nur gleichgültige Dinge enthielt — wenigstens wurden ihm nur solche durch den Dolmetscher, Enrique Hevia, daraus vorgelesen — aber zwischen den einzelnen Sätzen befanden sich breite Zwischenräume, in denen man manche Erklärungen nachträglich hineinschreiben konnte. Daher weigerte sich Kapitän Zeplien, dasselbe zu unterschreiben, und hat nur in deutscher Sprache darunter gesetzt, daß die Unterschrift auf den Schiffspapieren, welche sich in Händen des Agenten der Ladungseigenthümer befanden, wirklich die seinige sei. Die Herren Karlisten scheinen aber diese Unterschrift auf das ganze Schriftstück bezogen zu haben, wenigstens brachten ja, wie bekannt, alle karlistischen Blätter die Erklärung, daß sich in Händen der karlistischen Behörden ein vom Kapitän unterschriebenes Dokument befände, nach welchem der „Gustav“ nie beschossen worden wäre. Nun ist man dergleichen Sachen von den Karlisten schon gewöhnt und darf sich deshalb durchaus nicht darüber wundern, aber auch das amtliche Blatt in Madrid, die „Gazeta“ erklärt, es sei erwiesen, daß der „Gustav“ nur in Folge des Sturmes gestrandet sei. Unser nautisches Urtheilsvermögen setzt uns nicht in den Stand, selbst klar in der Sache zu sehen, wir glauben aber immerhin dem Urtheil eines alten Schiffskapitäns den Vorzug geben zu müssen, und Kapitän Zeplien, welcher über zwanzig Jahre auf dem „Gustav“ als Kapitän gefahren ist, sagte uns, daß nach seiner Ueberzeugung der „Gustav“ nie hätte stranden können, wenn es ihm und der Mannschaft möglich gewesen wäre, an Bord zu bleiben, weitere Anker auszuwerfen, die Masten zu kappen u. s. w. Er glaubt eher, daß das Schiff hätte untergehen können, aber niemals stranden. Ebenso sprach sich der Steuermann aus, der noch hinzufügte, daß sich noch verschiedene Anker an Bord befanden. Kapitän Zeplien ist während seines Aufenthaltes in Zarauz gut behandelt worden. Zwar sind ihm verschiedene Sachen gestohlen worden, doch glaubt er selbst, daß dieser Diebstahl von einigen Fischern ausgeführt worden ist. Er hat in Zarauz in einem Hause mit dem karlistischen Kommandanten, einem Herrn Rodriguez, gewohnt. Dieser tapfere Offizier war der Erste, welcher in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar beim Angriff der Alfonsinos die Flucht ergriff, während seine Leute sich nach Zeugniß des Kapitäns wie verzweifelt schlugen. Als die Alfonsinos wieder abzogen und der alte Kapitän allein in Zarauz blieb, da nahm er endlich Vernunft an und brachte sich und seinen Steuermann in Sicherheit. Am Tage nach seiner Abreise von Zarauz haben die Karlisten wieder ihren Einzug in die Stadt gehalten.“

Parlamentarische Nachrichten.

* Der Abg. Petri hat seinen schon vor einiger Zeit in Aussicht genommenen Antrag über die Verhältnisse der Altkatholiken nunmehr im Abgeordnetenhause eingebracht. An der Spitze steht die Bestimmung, daß die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den bisherigen katholischen Kirchengemeinden und den aus denselben ausgeschiedenen Altkatholiken im Verwaltungswege erfolgen soll. Den weiteren Inhalt bilden die maßgebenden Grundsätze für diese Auseinandersetzung. Der Eintritt derselben ist davon abhängig gemacht, daß eine erhebliche Zahl ausgetreten sei. Je nachdem die eine oder die andere Partei in der Mehrheit ist, wird ihr der Hauptgenuß oder nur der Mitgebrauch an dem vorhandenen gottesdienstlichen Gebäude, und wo deren mehrere vorhanden sind, der Besitz des Haupt- oder eines Nebengebäudes zugetheilt. Der Pfründengenuß bleibt zunächst den zeitigen Inhabern, sonst wird das kirchliche Vermögen nach der Zahl der Uebergetretenen und Zurückbleibenden getheilt, kann aber auch den Altkatholiken, wenn sie die Mehrheit und eine eigene Parochie bilden, ganz zu Genuß und Verwaltung überwiesen werden. An den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens will der Antrag nichts ändern.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 20. Februar.

— Die für das Mittagsblatt fälligen telegraphischen Börsenberichte sind heute ausgeblieben. Der Grund ist uns unbekannt; wir werden die nothwendigsten Notizen im Abendblatte bringen.

— Aus Anlaß der bekannten Drohung des Reichstagsabgeordneten v. Taczanowski, daß die Polen ihre Blicke nach Osten wenden werden, sagt ein schweizer Korrespondent des „Kuryer Poznański“ u. A. Folgendes:

Möge jeder Theil Polens in untergeordneten Angelegenheiten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen verfahren, aber er bleibe den Feinden des Vaterlandes gegenüber der einen nationalen Fahne treu. Wenn er anders verfährt, ruft er eine sehr natürliche Zwietracht hervor und gerade zu einem Zeitpunkte, wo Polen der Einheit und der größten Solidarität bedarf. Kein Pole hat das Recht, den nationalen Zielen zuwider, die überall dieselben sind, aufzutreten; thut er das als Drohung, so handelt er unpolitisch, eine Drohpolitik ist kindisch sowohl in Berlin wie in Prag.

— Den Bewohnern der Stadt Thorn können wir die erfreuliche Mittheilung machen, daß im Falle — der Wiederherstellung Polens für ihren Rathhaussaal bereits ein schöner Schmuck in Aussicht genommen ist. In dem ultramontanen „Kur. Poz.“ wird nämlich der Vorschlag gemacht, das von dem hiesigen Zeichnenlehrer v. Jaroczynski gemalte Bild, der „Traktat von Thorn“, anzukaufen, vorläufig in der Gallerie des hiesigen polnischen Vereins der Freunde der Wissenschaften unterzubringen „und mit ihm einst, wenn für uns die Morgenröthe einer besseren Zukunft anbricht — und wir geben nie die Hoffnung auf — den Rathhaussaal in Thorn zu schmücken, wo selbst vor Zeiten der Akt der Demüthigung unserer Feinde stattfand.“ — Unter diesen Feinden sind nämlich die Deutschen verstanden, welche — auf dem Bilde durch die ersten Würdenträger des deutschen Ordens vertreten — einen demüthigenden Frieden unterzeichnen. Die entfernte Aehnlichkeit eines hervorragenden Ordensritters mit Bismarck soll in polnischen Kreisen besonderen Anklang finden.

Mg. Die Deklination der Magnetnadel betrug für die Stadt Posen am 1. Januar 1875 10,15 Grad von Nord nach West, sie nimmt jährlich um 0,16 Grad ab. Sie wächst in unserer Provinz, wenn man um einen Breitengrad von Posen nach Süden geht, um 0,1 und nimmt mit jedem Grad nach Norden um ebensoviel ab. Die horizontale Intensität beträgt 1,87.

y. **Samter**, 18. Februar. [Feuer. Kommunales.] In der Nacht vom 17. brach in dem am Markte gelegenen Zapalowski'schen Hause Feuer aus, das erst, da unsere Löschgeräthe und Löscheinrichtungen sehr mangelhaft sind, nach stundenlanger Anstrengung gedämpft werden konnte. Hoffentlich sind bei dieser Gelegenheit unsere Behörden zu der Einsicht gelangt, daß auf diesem Gebiete recht bald umfassende Verbesserungen getroffen werden müssen, wenn nicht unsere gegenwärtig schon arme Kommune bei einer größeren Feuersbrunst ganz zu Grunde gerichtet werden soll. — In der letzten Stadtverordneten-Sitzung wurde beschlossen, die öffentlichen Sitzungen aus dem Magistratsbureau nach einem geeigneteren Lokale zu verlegen. Die Betheiligung an diesen Sitzungen wird wohl dann seitens der Bürger eine regere sein, was im Interesse der Stadt zu wünschen ist.

k. **Schneidemühl**, 18 Febr. [Neuer Verein. Abiturientenprüfung. Gesundheitszustand. Theater.] Zu den vielen hierorts bestehenden Vereinen ist noch ein neuer hinzugetreten: ein „Verein der Lokomotivführer“. Zweck des Vereins soll Pflege der Geselligkeit und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen sein. Vergangenen Dienstag ist dieser Verein durch einen Ball eröffnet worden. — Zu der am 1. März stattfindenden Abiturientenprüfung haben sich drei Oberprimaner des hiesigen Gymnasiums gemeldet. Die schriftlichen Arbeiten sind bereits angefertigt. — In Folge des unbeständigen Wetters ist der Gesundheitszustand unserer Stadt und deren Umgegend ein durchaus nicht befriedigender. Am stärksten treten die Kinderkrankheiten: Keuchhusten, Masern, Scharlachfieber 2c. auf und fordern hier und da nicht geringe Opfer. — In nächster Woche trifft der Schauspieldirektor Zoche mit seiner Gesellschaft hier ein, um im Th. Arndt'schen Saale einen Cyklus von Vorstellungen zu eröffnen.

Aus dem Gerichtssaal.

△ **Posen**, 19. Februar. [Schwurgericht.] Die zweite diesjährige Schwurgerichtsperiode nimmt Montag, 22. Februar Vorm. 9 Uhr ihren Anfang. Es sind vorläufig acht Sitzungstage anberaumt. Zur Verhandlung kommen im Ganzen 14 Anklagesachen, und zwar:

I. Montag, 22. Februar: 1) wider den Arbeiter Andreas Majchrzak wegen thätlichen Angriffs und Körperverletzung eines Forstbeamten; 2) wider den Arbeiter Rudolph Krueger wegen versuchten schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle; 3) wider die unverehel. Elisabeth Gerroldt wegen wiederholten Betruges im wiederholten Rückfalle und Unterschlagung.

II. Dienstag, 23 Februar: 1) wider den Schornsteinfegerlehrling Vincent Dondajewski wegen vorsätzlicher Brandstiftung und den Schuhmacher Alexander Olszewski wegen Theilnahme daran; 2) wider den Arbeiter Stanislaus Sypniewski wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

III. Mittwoch, 24. Februar: 1) wider den Fornal Anton Owczarczak wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit; 2) wider den Arbeiter Mathias Łysiak wegen schwerer Körperverletzung.

IV. Donnerstag, 25. Februar: wider den früheren Magistrats-Exekutor Leonhard Schmelzer wegen Mordes. (Derselbe hat, wie unseren Lesern wohl noch erinnerlich sein wird, am 7. September v. J. Nachmittags den Schuhmachergesellen Bauch in der Friedmann'schen Schänke an der Wallischeibrücke erschossen.)

V. Freitag, 26. Februar: 1) wider den Tagelöhner Wilhelm Kluge wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge; 2) wider den Tagelöhner Johann Piechowiak wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.

VI. Sonnabend, 27. Februar: 1) wider den Arbeiter Leon Młodecki wegen wiederholten schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle und den Arbeiter Theophil Menzel wegen gewohnheitsmäßiger Hehlerei; 2) wider den Waldwärter Wilhelm Pohl wegen Meineides.

VII. Dienstag, 2. März: wider den Schweinehirten Mathias Roszyk wegen Mordes.

Für die Sitzungstage am Montag den 1. und Mittwoch den 3 März sind die Anklagesachen bis jetzt noch nicht anberaumt worden.

Den Vorsitz in dieser Schwurgerichtsperiode wird Herr Appell.-Ger.-Rath Schmieden hierselbst führen.

Wissenschaft, Kunst und Literatur.

* Aus Kairo, 4. Februar, giebt der „Nat.-Z.“ soeben folgende Nachricht zu: Dr. Schweinfurth ist vom Khedive mit der Gründung einer geographischen Gesellschaft für Aegypten betraut worden, welche als Organ für alle, an die großartigen Unternehmungen im Süden seines ausgedehnten Reichs sich knüpfenden Forschungen und Entdeckungen dienen soll. Die in's Leben zu rufende Körperschaft wird auch zum Zwecke haben, die im Gange befindlichen Expeditionen mit Instruktionen wissenschaftlicher Art zu versehen und der Erforschung Afrika's, sowie seinem Handel neue Bahnen vorzuzeichnen. Die ausgedehnte Thätigkeit des ägyptischen Generalstabes, die großartigen Eisenbahn-, Telegraphen- und Kanal-Anlagen, welche ja zum großen Theil in noch so wenig erforschten Gebieten vor sich gehen, vor Allem aber die außerordentlichen Fortschritte, welche in Folge der ägyptischen Machterweiterung in Darfur, in den obersten Nil-Gebieten, an den Grenzen von Abyssinien und an den Ufern des Rothen Meeres Handel und Wandel zu machen beginnen, sichern diesem Plane des unablässig auf die Hebung der materiellen und intellektuellen Bedürfnisse seines Reiches bedachten Herrschers eine vielversprechende und segensreiche Zukunft.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Westend-Berlin**, Kommanditgesellschaft Heinrich Quistorp. Die aus den früheren Quistorp'schen Unternehmungen neu entstandene Kommandit-Gesellschaft Westend-Berlin beruft auf den 3. März eine außerordentliche General-Versammlung ein, auf deren Tagesordnung die Anträge stehen: 1) Abänderung der Statuten, insonderheit der Bestimmungen, welche sich auf die Schuldverschreibungen (Debentures) beziehen. 2) Ermächtigung des Aufsichtsrathes die Zahl seiner Mitglieder durch Cooptation zu erhöhen. 3) Neuwahl eines Revisors an Stelle des verstorbenen Herrn Prof. Schwabe.

** **Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn.** Es finden gegenwärtig in Breslau Verhandlungen wegen Begebung einer neuen Prioritäts-Anleihe im Betrage von 5 Millionen Thaler statt. Betheiligt ist hierbei in erster Reihe die Darmstädter Bank, deren Direktion geneigt scheint, die Anleihe zu übernehmen und demnächst an den Markt zu bringen.

** **Breslau - Schweidnitz - Freiburger Bahn.** Ueber den Weiterbau dieser Bahn von Stettin nach Swinemünde schreibt man der „Schles. Ztg.“ aus Berlin, daß im Handelsministerium eine Prinzipienfrage entstanden ist, ob dem Minister ein Mittel zur Verfügung stehe, diesen Bahnbau zu erzwingen. Man ist sich ganz klar, daß dies allerdings nicht der Fall ist. Nicht einmal eine Kaution kann man für verfallen erklären, denn es besteht in Preußen nicht der Brauch, auch von älteren Bahnen eine Kaution für prompte Fertigstellung neuer Strecken zu verlangen. Es wird übrigens dieser Fall, wie wir hören, im Handelsministerium zu der Erwägung nochmals Anlaß geben, „ob man nicht auch bei Ertheilung der Konzessionen für neue Strecken sich von den alten Bahngesellschaften ebenfalls Kaution bestellen lassen soll.“

** **Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.** Die Seehandlung, die Bank für Handel und Industrie, die Häuser S. Bleichroeder in Berlin und E. Heimann in Breslau, sowie die Breslauer Diskonto-Bank E. Friedenthal u. Co. haben eine 4½prozentige Anleihe Lit. K. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn übernommen.

** **Magdeburger Feuerversicherungs - Gesellschaft.** Pro 1874 ist nunmehr der Geschäftsabschluß beendet, derselbe weist folgende Zahlen auf: Gesammt-Versicherungssumme M. 11,163,016,587, gesammte Prämien-Einnahme M. 22,259,811, zurückgestellte Prämien-Reserve M. 6 977 340, gesammte Brandschäden M. 11,649,377, Brandschaden-Reserve M. 1,553,682, Reingewinn M. 1,033,333, Dividende p. Aktie M. 186. Der Capital-Reservefonds bleibt unverändert wie bisher M. 1,878,067,37, der Spezial-Reservefonds wie bisher M. 60,000.

** **Zu den Ausweisen der fremden Banken.** Aus dem neuesten Wochenbericht der Bank von England läßt sich die Nothwendigkeit der gestern gemeldeten Diskontoerhöhung wohl erkennen. Letztere muß als ein Präservativ gegen bevorstehende Geldforderungen des Auslandes betrachtet werden. Die Regierungs-Sicherheiten haben sich von 15,918,022 L. am 7. Januar auf 13,595,034 L. am 18. Februar reduzirt. Der Metall-Vorrath hat in letzter Woche allerdings um 110,035 L. zugenommen, es ist aber offne Frage, welche Summen in England in derselben Zeit angekommen und in die Bankkassen geflossen sind. Jedenfalls ist die Zunahme eine so unbedeutende, daß von einer Kräftigung der Bank keine Rede ist und doch war die Aufrechterhaltung des 3proz. Diskontosatzes nur durch die Voraussetzung erklärlich, daß eine solche Kräftigung eintreten wird. Die Bank hat den Zwang der Verhältnisse nur mit großer Zurückhaltung anerkannt, wird sich aber bald zu einer weiteren Diskonto-Erhöhung verstehen müssen, wenn nicht Gold in größerem Umfange in die Bankkasse zurückfließt. Aus der Bewegung der Depositen und des Portefeuilles resultirte in letzter Woche ein Geld-Zufluß von 351,108 L., es hat sich nämlich das Portefeuille um 1,222,639 L. vermehrt und sind davon nur 707,106 L. in Form von Privat-Depositen in den Kassen der Bank geblieben. Der Zufluß an Staats-Dep. von 886,551 L. deckte aber nicht allein die Differenz, sondern gewährte auch das erwähnte Plus. Die Bank von Frankreich hat in der abgelaufenen Woche ihren Baarvorrath um 15¾ Mill. Francs vergrößert, mußte aber zu diesem Zwecke über 12 Millionen Noten mehr in Umlauf setzen; bei einer Abnahme der Privateinlagen um 59½ Mill. zugleich das Portefeuille eine Reduktion von 51¾ Millionen erfuhr und die Zunahme des Staatsschatzguthabens betrug 5⅓ Millionen. — Bei der österreichischen Nationalbank hat in letzter Zeit der Rückgang des Bankportefeuilles stetig angehalten. Der Banknotenumlauf hat um 1,629 Mill. abgenommen, zugleich sind 1,349 Millionen Staatsnoten an die Kassen der Bank zurückgeströmt. Der Eskompte hat sich um 1,965 Mill., der Lombard um 0,461 Mill. vermindert. Die Giro-Einlagen vermehrten sich um 1,284 Mill. An Salinenscheinen wurden rückgelöst 0,307 Millionen. Die Notenreserve beträgt 54,628 Millionen und mit Einrechnung der im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten 57,545 Millionen; dieselbe beträgt gegen die Vorwoche mehr 1,668 Millionen, beziehungsweise mehr 3,017 Millionen. In der entsprechenden Woche des Vorjahres betrugen die Notenreserve 26,1 Millionen, der Banknotenumlauf 320,3 Millionen, der Metallschatz 144,8 Millionen, das Devisen-Portefeuille 4,3 Millionen, der Escompte 155,5 Millionen und der Lombard 41,9 Millionen.

** **Vom englischen Geldmarkte.** Die „Times“ versucht die Diskontopolitik der englischen Bank zu vertheidigen. Das Blatt sagt, die Bank könne ihre Diskontosätze unmöglich auf Grundlage entfernter Eventualitäten fixiren, gegenwärtig aber gebe es nur zwei Momente, welche die Ruhe des Geldmarktes stören könnten, nämlich allzu große Börsenspekulation und eine Wiederkehr des massenhaften Goldabflusses nach Deutschland, jene sei gegenwärtig in London sowohl wie in Paris eine weitgreifende, konzentrire sich jedoch auf wenige bestimmte Werthpapiere und sei jedenfalls solider als der ehemalige Gründungsschwindel. Was die zweite Besorgniß betreffe, sei sie gewiß nicht ganz unberechtigt. Ueber kurz oder lang werde Deutschland wieder Gold brauchen, um Angesichts der im nächsten Jahre in Kraft tretenden neuen Bankgesetze Vorsorge zu treffen. Zu diesem Zwecke werde Deutschland die jeweilige Geldflottheit Londons zur Beschaffung von Gold ganz sicherlich benutzen. Aber dagegen lasse sich nicht mit Präventivmaßregeln von Seiten der Bank ankämpfen und Deutschland sei seinerseits zu klug, um den englischen Geldmarkt durch plötzliche massenhafte Goldbezüge zu bedrängen und dadurch sein eigenes Interesse zu schädigen. Das Schlußergebniß dieser Betrachtungen ist, daß nach dem Dafürhalten der „Times“ die Bank vollständig berechtigt war, ihren Diskont auf 3 Prozent zu ermäßigen, daß dies jedoch der niedrigste Satz sei, der sich ohne Gefahr bis auf Weiteres festhalten lasse.

Vermischtes.

* **Breslau**, 18 Februar. Zu Ehren der Anwesenheit Gustav Freytags fand gestern Abend in der Alten Börse eine kombinirte Festsitzung des Vereines für schlesische Geschichte und des Vereines für das schlesische Alterthums-Museum statt, deren beiden der Gefeierte seit langen Jahren als Mitglied angehört. Nach einer kurzen einleitenden Ansprache des Archivrath Prof. Dr. Grünhagen als Vorsitzenden des ersten Vereins hielt Direktor Dr. Reimann einen Vortrag über den Hubertusburger Frieden mit besonderem Bezug auf Schlesien. Daran schloß sich eine kurze Besprechung des schlesischen Urwaldes durch Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Goeppert; der Redner erinnert an die Allen bekannte, gleich anziehende wie naturtreue Schilderung der Preseka von Gustav Freytag und legte einige Abbildungen aus dem schlesischen und böhmischen Urwald vor. Hierauf folgte eine kurze Uebersicht über den Standpunkt der Forschungen des Museumvereins, die Rektor Dr. Luchs gab. An die Sitzung schloß sich ein gemeinsames Souper. Professor Dr. Grünhagen feierte den Ehrengast in einer poetischen Begrüßung, auf welche Gustav Freytag in ebenso sinniger als kerniger Rede antwortete. Er betonte seine Anhänglichkeit an seine Heimath; das Beste, was er habe, schulde er ihr; immer und immer wieder habe er in seinen Dichtungen auf die Sprache des schlesischen Volksstammes auf die Charaktere, die er hier kennen gelernt, zurückgreifen müssen. Er will aber jetzt nicht, weil er selbst ein Mitglied, die segensreiche Wirksamkeit der beiden Vereine schildern. In dieser festlichen Stunde gedenke er Derer, zu denen besonders der Dichter in inniger Beziehung stehe, weil er mit ihnen in dem Berufe verbunden sei, das Schöne zu gestalten, Geist und Gemüth zu erheben, das Leben zu veredeln: auf die deutschen Frauen, die „besten Leser“ seiner Werke, leere er sein Glas. Erst spät trennte sich die Gesellschaft, in hoher Befriedigung über den schönen Festabend.

* **Mac Mahon's Mutter — eine Deutsche.** Die „Bresl. Ztg.“ erzählt einen Roman aus dem Leben der Eltern Mac Mahon's, demzufolge bestätigt wird, daß sich der Vater des gegenwärtigen Präsidenten der französischen Republik seine Gattin in Deutschland geholt hat. Mac Mahon's Vater war zur Zeit der „Franzosenkriege“ zu Anfang dieses Jahrhunderts als französischer Kriegskommissar bei dem Medizinalrath Hurlebusch in Hannover einquartiert, wo er dessen schöne Nichte Emilie Behne kennen lernte. Es entspann sich bald ein Liebesverhältniß, und als die patriotischen Angehörigen des Mädchens von einer Verbindung mit dem Franzosen nichts wissen wollten, und das Mädchen in ein Pensionat nach Rinteln an der Weser schafften, entführte sie Mac Mahon von dort und zog mit ihr nach Frankreich, wo Emilie Behne die Gattin des Kriegskommissars wurde, dem zu Liebe sie Heimath und Vaterland aufgegeben hatte. Ihr Gemahl, ein Abkömmling schottischer Clans, vergalt ihr durch treue Liebe die gebrachten Opfer. — Der im Jahre 1809 geborene Sohn des Kriegskommissars Mac Mahon und der Hannoveranerin Emilie Behne ist der gegenwärtige Präsident der französischen Republik, Marschall Marie Edme Maurice Patrice Mac Mahon, Herzog von Magenta. Einer der Brüder der Entführten kämpfte 1815 unter Wellington bei Waterloo, war später Advokat in Diepholz in Hannover, wanderte nach Amerika aus und starb daselbst vor einigen Jahren. Seine Enkelin ist an einen Lehrer in Breslau verheirathet und ihren Mittheilungen ist Vorstehendes nachgeschrieben worden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Produkten-Börse.

Berlin, 19. Februar. Wind: O. Barometer 28, 30 Thermometer früh — 8° R. Witterung: heiter.

Roggen hat sich an heutigem Markte kaum im Werthe verändert., doch hat sich das Geschäft auf Te mine ein wenig regsamer gestaltet. Für entfernte Sichten waren Verkäufer im Markte. Waare ist eher etwas höher zu verwerthen gewesen; das Angebot blieb recht schwach. — Roggenmehl fest. — Weizen entschieden fest und bei spärlichem Angebot stellten sich die Preise merklich besser. — Hafer loko ziemlich unverändert. Termine fest und etwas besser bezahlt. — Rüböl hat sich ein wenig im Werthe gebessert. — Spiritus hat neuerdings etwas bessere Preise gebracht, doch blieb der Umsatz recht schwerfällig. Gekündigt 20,000 Liter. Kündigungspreis Rm. 58,2 per 10,000 Liter-pCt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 162—198 Rm nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, April-Mai 176 50—177,50 Rm bz., Mai-Juni 178—178,50 Rm bz., Juni-Juli 181—182 Rm. bz., Juli-August 183 Rm. bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 138-160 Rm. nach Qual. gef., inländ. 150—159 ab Bahn bz., russischer 138—145,50 do., per diesen Monat 142 Rm. B., Febr.-März —, Frühjahr 142—142,50 Rm. bz, Mai-Juni 140—140,50 Rm. bz., Juni-Juli 140—140,50 Rm. bz — Gerste loko per 1000 Kilgr. 144-188 Rm. nach Qual. gef — Hafer loko per 1000 Kilogr. 158—188 Rm. nach Qual. gef., pomm. u. uckerm. 177—182, russ 153—172, galiz. u. ungar. 156—170, ost- u. westpreuß. 164—172 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 165—166 Rm. bz., Mai-Juni 158 50—159 50 Rm. bz., Juni-Juli 158,50 Rm. bz., Juli-August —. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 187—234 Rm. nach Qual., Futterwaare 177—186 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. — — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß 62 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 52 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 53 Rm G., Febr.-März do., April-Mai 53 4—53,5 Rm. bz., Mai-Juni 54—54,2 Rm. bz, Sept.-Okt. 57,2-57,4 Rm. bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 29 Rm. bz., per diesen Monat 27 Rm. bz., Febr.-März 26,20, April-Mai —, Sept.-Oktober 27 Rm. G. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt.=10,000 pCt. loko ohne Faß 57,1 Rm bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 57,9—58,1 Rm bz, Febr.-März do, März April —, April-Mai 58,8-59 Rm. bz, Mai-Juni do,, Juni Juli 59.6-59,8 Rm. bz, Juli-August 60 2—60,7 Rm. bz., Aug.-Sept. 60,8—60 9 Rm. bz. — Mehl Weizenmehl Nr. 0 26—25 Rm, Nr. 0 u. 1 24,75—23 Rm, Roggenmehl Nr. 0 23-22 Rm., Nr 0 u. 1 21,—20 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,65 Rm. bz., Febr.-März do., März-April do., April-Mai 20,60 Rm. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August —. (B. u. H. Z.)

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 18. Februar 1875 12 Uhr Mittags 0,80 Meter
„ „ 19. „ „ „ „ „ 0,84 „

Angekommene Fremde vom 20. Februar.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Rittergutsbesitzer Hoffmeyer aus Zlotnik, Bleck u. Fräul. Bleck aus Chrustowo, die Kaufl. Bartels aus Leipzig, Engel aus Berlin, Markel aus Dresden, Heilberg aus Breslau, Sommer aus Königsberg, Schörbusch aus Rüdesheim, Kuntze aus Hamburg, Heilborm aus Magdeburg.

BUCKOW's HOTEL DE ROME. Die Rittergutsbesitzer Lieut. Windel aus Sroczyn, v. Brzychodzki aus Rußland, v. Grajewski a. Galizien, die Landwirthe Mihdanowicz und Mehlaniewski aus Warzeyn, die Kaufl. Adler, Brasch und Rudoff aus Berlin, Denker aus Hannover, Busch aus Bingen, Aulmann aus Offenbach.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Die Rittergutsbesitzer Graf Micielski aus Siedmirozowo und Chocifzewo, die Kaufleute Andersen aus Bremen, Blumenthal aus Hamburg, Pastor Sucker und Frau a. Mur.-Goslin.

HOTEL DE BERLIN. Hauptmann u. Rittergutsbesitzer Wylberg aus Ruszkowo, Gutsbesitzer v. Laskowski aus Politzka, Oberförster Rosinski aus Polen, die Kaufleute Waldorf aus Samter, Möller aus Oberhain i. Thüringen, Müller aus Görlitz, die Ober-Inspektoren Plinsch aus Provyn, Nalchbrenner aus Markowiec, Zimmermeister Marticka aus Stroppen.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute L. Vogelsdorf aus Berlin, Seredyacki aus Witkowo, Wilh. Bergmann aus Breslau, Fr. Wachs aus Dresden, Beamter Hartmann aus Berlin, Reisender Zielinski aus Berlin, Unternehmer Terhüll aus Moskau und Schneider aus Görlitz, Polizeisekretär Holtzmann aus Schrimm,

GRAETZ HOTEL ZUM DEUTSCHEN HAUSE vorm. KRUG'S. Die Kaufl. Thomczek aus Thorn, Ammer aus Danzig, Voß mit Frau aus Köln, Jahns aus Dresden, Goldberg u. Knappe aus Magdeburg, Maurermeister Stelmachowski aus Strzelno, Gendarm Paetz aus Meseritz, Gutsbesitzer Kubicki und Hüttenbeamter Bugdoll aus Beuthen.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Rittergutsbes. Schemmann aus Slupia, Königl. Hof-Schauspieler Mittell aus Leipzig, Doctor Bergkamm aus Berlin, Ingenieur Beuchelt aus Stettin, Zimmermeister Redlich aus Rawitsch, Lieutenant Röster aus Breslau, die Kaufleute Giesen aus Düdesheim, Pricken und Bruns aus Lübeck, Priebe, Häthel und Braun aus Stettin, Meyer aus Hamburg, Pickenhayn aus Apolda.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
19 Febr.	Nachm. 2	28" 4''' 00	— 2°8	S 1-2	bedeckt. St.
19. „	Abnds. 10	28" 4''' 30	— 2°9	O 2	trübe. St.
20. „	Morgs. 6	28" 3''' 78	— 9°2	NO 2	ganz heiter.

Preis-Courant
der Mühlen-Administration zu Bromberg
am 24. Januar 1875.

pro 50 Kilo	Mk.	Pf.	pro 50 Kilo	Mk.	Pf.
Weizenmehl Nr. 1	15	—	Futtermehl	7	40
„ „ 2	13	40	Kleie	6	80
„ „ 3	10	20	Graupe Nr. 1	25	—
Futtermehl	7	40	„ „ 3	20	—
Kleie	5	60	„ „ 5	13	80
Roggenmehl Nr. 1	12	20	Grütze Nr. 1	16	—
„ „ 2	11	20	„ „ 2	14	40
„ „ 3	8	—	Kochmehl	9	40
Gemengtmehl (hsb.)	10	60	Futtermehl	7	60
Schrot	9	40			

(Bromb. Ztg.)

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Stockholm, 19. Februar. Die Zündhölzchenfabrik Vulkan bei Göteburg ist theilweise niedergebrannt. Der materielle Schaden ist gering, aber 44 Personen sind verbrannt und 9 lebensgefährlich beschädigt worden.

Paris, 20. Februar. Die Linke berieth über Wallons Senatsgesetzvorlage. Der frühere Präsident der Nationalversammlung, Grévy, sprach sich gegen Wallons Vorlage aus, weil sie die Orleanisten begünstige, die viel mehr als Bonapartisten zu fürchten seien (??). Die Führer der Linken, namentlich Gambetta und Simon, plaidirten für die Annahme der Wallon'schen Vorlage. Die Linke will zwar Modifikationen zu derselben beantragen, erklärte aber, Wallons Vorlage auch dann acceptiren zu wollen, wenn es nicht gelänge, Modifikationen zu derselben durchzubringen. Die definitive Annahme der Vorlage ist sonach sehr wahrscheinlich, obgleich auch die konstitutionelle Kommission ihre Vorlage noch aufrecht erhält. Die Berathung der Nationalversammlung über dieselbe findet wahrscheinlich nächsten Dienstag statt. Der Staatsrath beschied den Prinzen Napoleon auf sein Gesuch um Wiederaufnahme in die Liste der Divisionsgenerale abschläglich.

Versailles, 19. Februar. Die heutige Sitzung der Nationalversammlung war interessellos, die nächste findet Montag statt.

Berlin, 19. Februar. Die Stimmung der heutigen Börse war anfangs eine matte, zu welchem Resultate die auswärtigen Notirungen, die gestern gemeldete Diskontoerhöhung der Londoner Bank und die dauernd in allen Geschäftszweigen vorherrschende Lustlosigkeit zusammenwirkten. Später trat auf spekulativem Gebiet mit zunehmender Kauflust eine festere Tendenz ein, und konnten die früheren Kurseinbußen theilweise wieder eingeholt werden. Im Allgemeinen aber tritt die Spekulation noch immer nicht aus ihrer Reservirtheit heraus und geht nach keiner Richtung hin größere Engagements ein.

Der Kapitalsmarkt bewies eine ziemlich feste Haltung, doch blieben auch hier, abgesehen von den inländischen Anlagepapieren, die theilweise lebhafter umgingen, die Umsätze sehr geringfügig; andere Kassawerthe stellten sich vielfach schwächer.

Der Geldstand zeigte keine wesentliche Veränderung; im Privatwechselverkehr betrug das Diskonto 2⅝—2¾ pCt. für feinste Briefe.

Von den österreichischen Spekulationspapieren gingen Kreditaktien und Franzosen besonders in der zweiten Börsenhälfte recht lebhaft um zu schwächeren Kursen; auch Lombarden waren matter und ruhiger.

Die fremden Fonds und Renten bewahrten eine feste Haltung bei mäßigen Umsätzen; Türken und Italiener waren steigend und ziemlich lebhaft, Russische Pfundanleihen theilweise gefragt.

Deutsche und Preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe verkehrten bei recht fester Tendenz theilweise lebhafter.

In Prioritäten blieb das Geschäft still, die Kurse ziemlich behauptet. Bergische Lit. C. und Mehltener-Weida-Prioritäten waren höher und belebt.

Auf dem Eisenbahnaktien-Markte kam gleichfalls nur sehr ruhiges Geschäft zur Entwickelung. Rheinisch Westfälische Bahnen waren fest und mäßig lebhaft. Berliner Devisen und leichte inländische Aktien theilweise schwächer und still. Galizier waren weichend, Nordwestbahn behauptet und wie Rumänen mäßig lebhaft.

Bankaktien und Industriepapiere wenig verändert und still; Hauptdevisen lebhafter; Montanwerthe matt.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 19. Februar 1875

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105,75	G
Staats-Anleihe	4½	99,50	bz
do. do.	4	— —	
Staatsschuldsch.	3½	91,60	bz
Pm.St.Anl. 1855	3½	138,50	bz
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	237,50	G
K. u. Neum.Schld.	3½	94,50	bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101,	B
Berl. Stadt-Obl.	5	102,40	bz
do. do.	4½	— —	
do. do.	3½	91,10	bz
Berl. Börsen-Obl.	5	101,	G
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,30	bz
do.	5	106,50	bz
Kur- u. Neum.	3½	88,75	G
do. do.	4	97,	bz
do. neue	4½	103,	G
Ostpreußische	3½	87,00	G
do. do.	4	96,	G
do. do.	4½	102,50	G
do. do.	5	— —	
Pommersche	3½	87,75	G
do. neue	4	96,00	G
Posensche neu	4	95,00	bz
Schlesische	3½	86,75	bz
Westpreußische	3½	87,	bz
do. do.	4	96,00	G
do. Neuland.	4	95,10	G
do. do.	4½	102,00	bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	97,90	bz
Pommersche	4	97,25	bz
Posensche	4	96,50	bz G
Preußische	4	97,90	bz
Rhein.-Westf.	4	97,90	bz
Sächsische	4	98,	G
Schlesische	4	96,80	bz
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	109,00	bz
do. II.	5	105,50	bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb. I.u.II.	5	102,50	bz
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	105,	G
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,40	bz
do. (110rückz.)unk.	5	107,25	bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	102,50	G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102,25	bz
Anhalt. Rentenbr.	4	98,00	G
Meininger Loose	—	20,30	B
Mein.Hyp.Pfd.B.	4	100,75	bz
Hmb.Pr.A.v.1866	3	168,	bz
Oldenburger Loose	3	132,25	G
Bad.St.-A.v.1866	4½	102,50	B
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	121,	G
Neuebad.35fl.Loose	—	125,50	B
Badische St.-Anl.	4½	105,60	G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	122,90	G
Dess.St.-Präm.-A.	3½	118,00	G
Lübecker do.	3½	173,50	G
Mecklenb. Schuldv.	3½	89,	B
Köln-Mind. P.-A.	3½	108,30	bz B

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,50	B
do. do. 1882 gek.	6	98,40	G
do. do. 1885	6	102,30	B
Newyork. Stadt-A.	7	101,80	bz
do. Goldanleihe	6	99,	bz
Finnl. 10Thl.Loose	—	39,50	G
Italienische Anl.	5	70,00	G
do. Tabaks-Obl	6	99,50	B
do. do. Reg.-Akt.	6	501,00	B
Oester. Pap.-Rente	4½	65,00	G
do. Silberrente	4½	69.50	B
do. 250fl.Pr.Obl.	4	112,50	bz
do. 100 fl.Kred.-L.	—	359,50	B
do. Loose 1860	5	116,50	B
do. Pr.-Sch.1864	—	314,00	bz
do. Bodenkr.-G.	5	88,25	B
Poln. Schatz-Obl.	4	89,40	bz
do. Cert.A. 300fl.	5	95,00	bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	83,40	G
do. Part.O.500fl.	4	328,00	G
do. Liqu.-Pfandb.	4	70,60	G
Raab-Grazer Loose	4	84,75	G
Franz. Anl. 71. 72.	5	102,	G
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	—	[B
Rumän. Anleihe	8	105,70	G kl.105,90
Russ. Bodenkredit	5	91,90	G
do. Nicolai-Obl.	4	86,75	B
Russ.-engl. A. v.62	5	102,50	G
do. „ „	3	74,30	G
do. „ „ v.70	5	103,60	G
do. „ „ v.71	5	101,40	G
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86,60	G
do. 6. „ „	5	97,10	G
do.Prm.Anl.de64	5	171,25	G
do. „ „ 66	5	171,25	G
Türk. Anleihe 1865	5	43,90	bz
do. do. 1869	6	56,50	G
do. do. kleine	6	57,00	G
do. Loose (vollg.)	3	101,	G
Ungarische Loose	—	73,70	G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7	59,40	bz G
Barm. Bankverein	5	88,	G
Berg.-Märk. Bank	4	79,	G
Berliner Bank	4	74,00	G
do. Bankverein	5	81,90	G
do. Kassenverein	4	236,00	G
do. Handelsges.	4	118,50	B
do. Wechslerbank	5	99,90	bz B
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅔	89,90	bz G
Bresl. Discontobk.	4	85,50	bz
Bk.f.Ldw.Kwilecki	5	60,	G
Braunschw. Bank	4	100,00	B
Bremer Bank	4	110,90	B
Ctralb. f.Ind.u.H.	5	75,00	G
Centralb. f.Bauten	5	54,	G
Coburg.Creditbank	4	74,	G
Danziger Privatbk.	4	114,90	G
Darmstädter Kred.	4	143,90	bz
do. Zettelbank	4	102,20	G
Dessauer Kreditbk.	4	89,	G
Berl Depositenbank	5	97,	B
Deutsche Unionsbk.	4	72,	bz G
Disc. Commandit	4	159,90	bz
Genf. Credbk.i.Liq.	—	—, —	
Geraer Bank	4	96,70	bz
Gewb. H. Schuster	4	63,	G
Gothaer Privatbk.	4	95,00	G
Hannoversche Bank	4	103,40	G
KönigsbergerV.-B.	4	83,00	G
Leipziger Kreditbk.	4	143,50	B
Luxemburger Bank	4	109,50	bz
Magdeb. Privatbk.	4	108,25	G
Meininger Kredbk.	4	89,50	bz
Moldauer Landesb.	4	50,	G
Norddeutsche Bank	4	143,10	bz
Nordd.Gr.Cr.A.-B.	7½	104,25	bz G
Ostdeutsche Bank	4	77,30	bz G
do. Produktenbk.	4	—, —	
Oesterr. Kreditbank	5	416,50	bz
Posener Prov.-Bk.	4	108,10	G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	1,00	B
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	107,00	G
do. Bankantheile	4½	153,00	bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	119,00	B
Rostocker Bank	4	110,00	B
Sächsische Bank	4	119,00	B
Schles. Bankverein	4	103,50	bz
Thüringer Bank	4	89,50	G
Weimarische Bank	4	87,	G
Prß.Hyp.Versicher.	4	127,60	bz G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	91,50	G
do. II. Em.	5	99,50	G
do. III. Em.	5	99,25	G
Bergisch-Märkisch.	4½	100,	bz
do. II.Ser.(conv.)	4½	99,25	G
III. Ser. 3 v.St.g.	3½	84,40	B
do. Lit. B.	3½	84,40	B
do. IV. Ser.	4½	98,50	G
do. V. Ser.	4½	98,50	B
do. VI. Ser.	4½	98,	B
do. Düsseld.-Elb.	4	92,	B
do. II. Ser.	4½	97,50	G
do. Dortm.-Soest		91,50	B
do. II. Ser.	4½	98,25	G
do. (Nordbahn)	5	103,25	G
Berlin-Anhalt	4	97,00	G
do. do.	4½	100,50	G
do. Lit. B.	4½	100,50	G
Berlin-Görlitz	5	104,00	G
Berlin-Hamburg	4	95,50	G
do. II. Em.	4	94,50	G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	92,50	G
do. Lit. C	4	92,25	B
Berl.-Stett. II.Em.	4	92,75	G
do. III. Em.	4	92,75	G
do. IV. S.v.St.g.	4½	102,40	bz
do. VI. Ser. do.	4	92,75	G
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	99,	G
Köln-Krefeld	4½	96,50	bz
Köln-Mind. I.Em.	4½	100,50	G
do. II. Em.	5	105,00	B
do. do.	4	95,75	B
do. III. Em.	4	93,50	bz
Cöln-Mnd. IV.Em	4½	93,20	G
do. V.Em.	4	92,50	G
Halle-Sorau-Gub.	5	95,00	G
Märkisch-Posener	5	101,90	B
Magdeb.-Halberst.	4½	99,30	G
do. do. 1865	4½	99,25	bz
do. do. 1873	4½	99,30	bz
do. Wittenb.	3	74,00	G
Niederschl.-Märk.	4	98,	B
do. II.S.a62½tblr.	4	96,	G
do. c. I. u. II. Sr.	4	98,00	B
do. con. III. Ser.	4	97,00	B
Oberschl. Lit A.	5	92,50	G
do. do. B.	3½	84,50	G
do. do. C.	4	93,	G
do. do. D.	4	92,75	G
do. do. E.	3½	84,75	G
do. do. F.	4½	101,00	B
do. do. G.	4½	99,40	G
do. do. H.	4½	101,40	B
do. Em. v. 1869	5	103,75	B
Brieg-Neisse	4½	99,10	B
Kosel-Oderberg	4	94,	B
do. III. Em.	5	104,25	B
Niederschl. Zweigb.	3½	80,	B
Stargard-Posen	4	92.50	G
do. II. Em.	4½	99,50	G
do. III. Em.	4½	99,25	G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103,50	G
RechteOder-Ufer I.	5	103,75	G
Rhein. Pr.-Oblig.	5	93,	G
do. v. Staate gar.	3½	87,50	G
do.III. v.1858 u.60	4½	99,30	G
do. 1862, 64, 65	4½	99,30	G
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	102,	bz
do. II. Em.	4½	102,	bz
Schleswig	4½	99,00	G
Thüringer I. Ser.	4½	93,50	G
do. II. Ser.	4	100,	B
do. III. Ser.	4½	93,25	G
do. IV. u. V. Ser.	4	100,	B
Galz. Carl-Ludwb.	4½	93 40	G
Kaschau-Oderberg	5	75,	G
Ostrau-Friedland	5	74,70	G
Ungar.Nordostbhn.	5	63,70	B
do. Ostbahn	5	61,10	G
Lemberg Czernowitz	5	71,50	G
do. II. Em.	5	77,90	B
do. III. Em.	5	71,	bz G
Mähr.Grenzbahn	5	68,65	G
Oesterr.-Franz.St.	4½	327,25	G
Oestr. Nordwestb.	5	87,25	B
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	247,40	bz
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,50	B
do. do. de 1876	6	102,50	G
do. do. de 187/8	6	105,00	G
Czarkow-Azow	5	100,50	B
Jelez-Woronesch	5	100,00	bz
Kozlow-Woronesch	5	100,50	G
Kursk-Charkow	5	100,40	G
Kursk-Kiew	5	101,00	bz B
Mosko-Rjäsan	5	101,10	bz
Rjäsan-Kozlow	5	100,70	bz
Schuja-Iwanow	5	100,10	G
Warschau-Teresp.	5	99,90	bz
kleine	5	100,	G
Warschau-Wiener	5	99,75	G
kleine	5	99,75	G

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	30,20	bz
Altona-Kieler	5	110,10	G
Amsterd.-Rotterd.	4	103,50	B
Bergisch-Märkische	4	79,	bz
Berlin-Anhalt	4	115,25	bz
Berlin-Görlitz	4	67,20	G
do. Stammpr.	5	98,25	G
Balt. russ. (gar.)	3	55,75	G
Brest-Kiew	5	58,75	B
BreslauWarsch.S.	5	38,00	G
Berlin-Hamburg	4	184,50	bz
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	79,75	bz
Berlin-Stettin	4	135,00	G
Böhm. Westbahn	5	84 25	G
Brest-Grajewo	5	43,50	G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	86,25	bz
Köln-Minden	4	109,	bz
do. Lit. B.	5	102,75	bz
Crefeld Kr.Kempen	5	3,00	B
Galiz.Carl-Ludw.	5	105,	G
Halle-Sorau-Gub.	4	26,50	bz
do. Stammpr.	5	40,00	bz
Hann. Altenbeken	5	21,00	bz
Löbau-Zittau	3½	91,50	bz
Lüttich-Limburg	4	13,50	bz
Ludwigshaf.-Bexb.	4	175,50	bz
Kronpr.-Rudolph	5	63,60	B
Märkisch-Posen	4	26,25	bz
do. St.-Prior.	5	52,00	bz
Magdeburg-Halb.	4	82,	B
do. St.-Prior. B.	3½	67,90	B
Magdeb.-Leipzig	4	214,00	G
do. Lit. B.	4	93,00	G
Mainz-Ludwigsh.	4	118,50	bz
Münster-Hammer	4	98,10	G
Niederschl.-Märk.	4	98,	bz
Nordh. Erf. gar.	4	44,	G
do. Stammpr.	4	44,	G
Oberhess. v.St.gar.	3½	73,50	G
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	141,20	bz
do. Litt. B.	3½	131,70	G
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185,	G
do. Südb.(Lomb.)	5	227,	bz
Ostpruß. Südbahn	4	41,50	G
do. Stammpr.	5	78,	G
Rechte Oderuferb.	5	108,00	bz
do. Stammpr.	5	110,	bz
Reichenberg-Pard.	4½	67,50	G
Rheinische	4	117,50	bz
do. Lit.B. v. St.g.	4	92,40	G
Rhein-Nahebahn	4	20,60	bz
Russ.Eisb. v.St.gr.	5	109,90	bz
Stargard-Posen	4½	101,00	bz B
Rum. Eisenbahn	5	34,70	G
Schweizer Westb.	4	15,90	G
do. Union	4	9,00	bz
Thüringer	4	111,50	bz
do. B. gar.	4	90,25	G
Tamines Landen	4	6,75	bz
Warschau-Wiener	5	259,25	bz G

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —	
Souvereigns	—	20,45	G
Napoleonsdor	—	16,30	bz
Dollar	—	4,19	G
Imperials	—	16,77	G
Fremde Banknoten	—	99,83	G
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,87	bz
Oesterr. Banknoten	—	183,10	bz
do. Silbergulden	—	192,50	G
Russ. Not. 100 R.	—	283,90	bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	4		
Amsterd. 100fl. 8T.	3½	175,50	bz
do. do. 2M.	3½	174,50	bz
London 1 Lstr. 8 T.	3	20,51	bz
Paris 100 Fr. 8 T.	3	81,50	bz
do. do. 2M.	4½	— —	
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4	81,45	bz
do. 100 Fr. 2M.	4½	81 10	G
Wien 100 fl. 8 T.	5	182,75	bz
do. do. 2M.	5	181,65	bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	170,00	G
Leipzig 100Thl. 8T.	5½	— —	
Petersb. 100R. 3W.	6	283,25	bz
do. do. 3M.	6	281,25	bz
Warsch. 100R. 8T.	6	283,60	bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	69,	bz
Bazar-Actien	—	124,25	G
Bischweil.Tuch-Fb.	—	14,	G
Berliner Papierfb.	—	40,	B
do. Bockbrauerei	—	53,50	G
do.Brauer.Tivoli.	—	91,	G
Brauer. Patzenhof.	—	104,	G
Brauerei Moabit	—	51,25	G
Bresl.Br.(Wiesner	—	24,25	G
Deut. Stahl-F. A.	—	3,75	bz
Erdmannsd. Spin.	—	52,	G
Elbing. M. Eisenb.	—	0,60	bz
Flora, A.-Ges.Berl	—	18,	G
Forster, Tuchfabrik	—	49,	G
Gummifbr. Fonrob	—	45,	G
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	43,	B
Kön. u. Laurahütte	—	118 90	bz
Königsberg.Vulkan	—	28,90	G 31,50 G
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	28,	G
Marienhütte	—	70,50	G
Münnich, Chemnitz	—	17,50	G
RedenhütteAkt.-G.	—	24,	B
Saline u. Soolbad	—	45,	B
Schles.Lein.Kramst	—	89,70	bz
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	33,50	bz
Wollbanku.Wollw.	—	45,	G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	7800	G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1638	G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	1497	B
Berl. Ld.u.W.V G.	—	795	G
do. Feuer-Vers.G.	—	1160	G
do. Hagel-Ass.-G.	—	494	B
do. Lebens-V.-G.	—	2000	G
Colonia, F.-V.-G.	—	5810	G
Concordia, L.-V.G.	—	1960	G
Deutsche F.-V.-G.	—	570	G
do. Trsp.-V.-G.	—	410	G
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	800	B
Düsseldorf. do.	—	1080	G
Elberfeld. F.-V.G.	—	2480	G
Fortuna, Allg.Vrs.	—	830	B
Germania, L.-V.G.	—	398,50	G
GladbacherF.V.G.	—	1195	G
Kölnische.Hag V.G	—	312	B
do. Rückvers.Ges.	—	350	G
LeipzigerFeuerv.G.	—	6000	G
Magdb. All.Unf.V.	—	298	G
do. Feuer-V.-G.	—	2490	G
do.Hagel-Vers.G.	—	216	B
do. Lebens-V.-G.	—	285	B
do.Rückvers.-Ges.	—	512	B
Mecklenb.Lebensvs.	—	— —	
Nieder.Güt.Ass.G.	—	640	G
Nordstern, Leb.V.G	—	598	B
Preuß.Hagelvrs G.	—	90	B
do. Hyp.V.-A.G.	—	127,90	G
do. Lebens-V.-G.	—	298	G
do. Nat.-Vers.G.	—	645	B
Providentia, V.-G.	—	318,	G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —	
do. do.Rück-V.G.	—	186	B
Sächsische do. do.	—	180	G
Schles.Feuer-V.G.	—	570	B
Thuringia, Vers.G.	—	319	G
Union, Hagel-Ges.	—	329	G
do. See- u. Fl.-V.	—	— —	

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.